

# Hochlastzeitfenster 2018

## Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Kunden haben einen Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV dann, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, wobei das zu vereinbarende individuelle Netzentgelt 20% des veröffentlichten Netzentgelts nicht unterschreiten darf.

Ferner müssen zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts weiterführende Bedingungen erfüllt sein, die sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur orientieren (Erheblichkeitsschwelle).

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 01.09.2016 – 31.08.2017 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Uhrzeiten für die Hochlastzeitfenster in 2018:

Netzebene der Entnahmestelle		Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
<b>Umspannung HS/MS</b>	<b>(4)</b>	09:15 - 15:00	09:00 - 16:00	08:45 - 17:30	09:30 - 16:00
<b>Mittelspannung</b>	<b>(5)</b>	07:45 - 11:30	09:30 - 13:30	09:45 - 16:15	09:15 - 15:00
<b>Umspannung MS/NS</b>	<b>(6)</b>	09:00 - 13:15	10:45 - 19:45	12:30 - 17:00	12:45 - 21:00
<b>Niederspannung</b>	<b>(7)</b>	06:30 - 13:15	08:00 - 14:15	08:00 - 16:30	06:45 - 14:15

Der Antrag ist bei der Bundesnetzagentur zu stellen, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsnetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bzw. das Elektrizitätsnetz des betroffenen Netzbetreibers über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. Daraus folgt, dass Anträge von Letztverbrauchern, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind, in aller Regel bei der für den Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes zuständigen Landesregulierungsbehörde zu stellen sind. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe auch für solche Netz-betreiber zuständig, an deren Elektrizitätsnetz zwar weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, die jedoch ihren Unternehmenssitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben.